

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 30

Amtliche Mitteilung

29.03.2023

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
IT- und Software-Systeme
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang IT und Software-Systeme
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 23. März 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang IT und Software-Systeme des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 31. Januar 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 6 vom 07.02.2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. Dezember 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 92, 06.12.2022) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Tabelle „Vertiefung A - Moduleinheiten“ wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul „MP D 12 1 Datenmodelle und Datenbankentwurf“ wird umbenannt in „MP D 12 1 Aktive Datenbanken und Datenbankanbindung“.
- b) Das Modul „MP D 12 2 Datenbankintegrität und Aktive Datenbanksysteme“ wird umbenannt in „MP D 12 2 Moderne Datenbanken“.
- c) Das Modul „MP D 12 3a Objektrelationale Datenbanksysteme“ wird umbenannt in „MP D 12 3a Einsatz von In-Memory Datenbanken“.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang IT- und Software-Systeme der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 08.02.2023 sowie des Rektorats vom 22.03.2023.

Dortmund, den 23. März 2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
in Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel